

Beitragsordnung

„Gecko Kinderhilfe Südostasien“

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 9 der Satzung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seinen Satzungszweck verwirklichen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 12.03.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern übergeben und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Alle Vereinsbeiträge müssen bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des Vereins unter Angabe der Mitgliedsnummer überwiesen werden. Auf Antrag kann eine ½ jährige, ¼ jährige oder monatliche Zahlung vereinbart werden.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.

Beitragsordnung

„Gecko Kinderhilfe Südostasien“/ Anlage A

§ 1 Ordentliche Mitglieder

Für ordentliche Mitglieder wird der Jahresbeitrag folgendermaßen festgesetzt:

- (A) Einzelmitgliedschaft: 60,00 Euro
- (B) Familienmitgliedschaft: 120,00 Euro

§ 2 Fördernde Mitglieder

Förderbeiträge können auch ohne eigene Fördermitgliedschaft geleistet werden. Förderbeiträge können als Spende oder passives Sponsoring geleistet werden. Der Spender erhält eine Spendenbescheinigung. Dieser Förderbeitrag ist steuerbefreit und wird ausschließlich für satzungsgemäße, ideelle Zwecke des Vereins verwendet.

Fördernde Mitglieder setzen ihren jährlichen Förderbetrag selbst fest. Er sollte höher sein als der reguläre Beitrag.

- (A) Persönliche Fördermitglieder (Einzelmitgliedschaft): mindestens 60,00 Euro
- (B) Persönliche Fördermitglieder (Familienmitgliedschaft): mindestens 120,00 Euro
- (C) Juristische Personen: mindestens 600,00 Euro

§ 3 Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der mit der jeweiligen Institution und dem Vorstand festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag beträgt in der Regel mindestens 5.000,00 Euro.

Beitragsordnung „Gecko Kinderhilfe Südostasien“/ Anlage B

§ 1 Mahngebühren

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

- (A) Für Erinnerungen an die Beitragszahlung: 3,00 €
- (B) 1. Mahnung 3,00 €
- (C) 2. und letzte Mahnung 5,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.

Erfurt, den 12.03.2012

Stefanie Deubner, Kathrin Deubner, Claudia Gießler, Ursula Cihar, Monika Hille, Jan Cihar, Krystof Cihar